

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

und

den Börsenhändler

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

**Empfangsbevollmächtigt:**

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 Abs. 2 Handelsbedingungen (Bestätigungsfrist für die  
Angebotsbedingungen)

**Az.: T 2021/57**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 23. Februar 2022 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. wird wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von insgesamt vier T7 Entry Service Angebotsbedingungen und zwar zwei am 15. und jeweils eine am 20. und 26. Oktober 2021 mit einem

**Verweis**

belegt

und

der Beteiligte zu 2. wird wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von zwei T7 Entry Service Angebotsbedingungen am 15. Oktober 2021 ebenfalls mit einem

**Verweis**

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1000,00 Euro (i. W. Eintausend Euro) festgesetzt.

## Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Beteiligten zu 1. und ihrer Börsenhändler, darunter der Beteiligte zu 2., am 15., 20. und 26. Oktober 2021. An diesen Tagen wurden insgesamt vier T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen eingegeben und die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: xxxxx) wurde am 16. Mai 2019, der Beteiligte zu 2. (Kennung: xxxxx TRD001) am 22. Mai 2019 zum Handel an der Eurex zugelassen. Die Beteiligten waren bisher noch in kein Sanktionsverfahren involviert.

Die verfahrensgegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

MEMBER	MEMBER_FULLNAME	TRADER	FACT_DATE	FACT_TIMESTAMP	ENTRY_TIMESTAMP	Approval_Time	Exceedance
			2021-10-15	14:49:00.818931	13:33:56.347353	00:15:04.471578000	00:00:04.471578
			2021-10-15	14:49:07.282841	13:33:59.184895	00:15:08.097946000	00:00:08.097946
			2021-10-20	17:16:19.004374	16:00:46.872325	00:15:32.132049000	00:00:32.132049
			2021-10-26	18:28:11.354429	16:57:20.602815	00:30:50.751614000	00:15:50.751614

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2021 auf. Sie unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftersuchen vom 5. November 2021 über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Überschreitungen.

In ihrer Stellungnahme vom 19. November 2021 erläuterte die Beteiligte zu 1. die Vorfälle. Am 15. Oktober 2021 seien die Märkte in erhöhter Bewegung gewesen und der Händler erkenne seinen Fehler an. Die verspätete Meldung am 20. Oktober 2021 sei auf einen technischen Fehler mit der Java-Komponente des GUI-Handelssystems zurück zu führen. Es habe keine Verbindung zu Eurex hergestellt werden können. Nach der Fehlermeldung habe das IT-Team versucht, das Problem zu lösen, wobei es zu einer Verzögerung gekommen sei. Der Vorfall am 26. Oktober 2021 beruhe auf dem gleichen technischen Fehler.

Mit Schreiben vom 23. November 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den vier aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen, die Regelungen bzgl. des T7 Eingabeservice (TES) enthalte, verstoße. Das Eurex Handelssystem habe im Oktober 2021 gänzlich problemfrei zur Verfügung gestanden und technische Probleme müssten daher bei der Handelsteilnehmerin bestanden haben.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten vier T7 Entry Service Aufträgen im Oktober 2021 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb des

Zeitraumens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 der Handelsbedingungen vor. Den Börsenteilnehmer treffe ein Organisationsverschulden bzgl. der Überschreitungen am 20. und 26. Oktober 2021. Der Beteiligte zu 2. habe bei den beiden Verstößen am 15. Oktober 2021 fahrlässig gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 HB verstoßen. Auch bei starken Marktbewegungen seien die Börsenregelwerke zu beachten. Die Verstöße seien vermeidbar gewesen. Sein Handeln werde der Beteiligten zu 1. gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz (BörsG) zugerechnet. Gründe, die gegen die Einleitung eines Sanktionsverfahrens sprächen, seien nicht ersichtlich.

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2021 hat der Sanktionsausschuss die Unterrichtung der beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens, den Gegenstand des Verfahrens und die Gelegenheit zur Stellungnahme veranlasst. Mit E-Mail vom 31. Dezember 2021 wurde die Verfügung umgesetzt, die Beteiligten unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 18. Februar 2022 wiederholt die Beteiligte ihr Vorbringen und vertieft es dahingehend, dass eine Mahnung zur Einhaltung von Eurex-Regeln an alle xxx-Händler gesandt worden sei. Hinsichtlich des technischen Problems sei eine gründliche Überprüfung erfolgt und die IT-Abteilung habe das System aktualisiert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und die Stellungnahme der Beteiligten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschuss erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligten haben die oben ausgesprochenen Sanktionsmaßnahmen jeweils eines Verweises verwirkt, denn sie haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 der Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligten zu 1. und 2. sind seit Mai 2019 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen mit der Eurex Member-ID: xxxxx und xxxxx TRD001 (vgl. § 19 Abs. 4 und Abs. 5 BörsG) und zählen nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur; zuvor HessVGH, U.v.16.4.2008, Az.: 6 UE 142/07, ESVGH 58,256 und juris; Baumbach/Hopt, HGB, zu § 22 BörsG, Rdn. 1). Sie stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels. Außerdem werden die Handelsbedingungen vom Börsenrat als Satzung erlassen, so dass sie – selbst, wenn sie materiell rechtlich keine Satzung wären - nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsO unterfallen.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht.

Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen in der seit Dezember 2020 und im Zeitpunkt der Transaktionen aufgrund der 22. Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Fassung lautet in der hier maßgeblichen Passage zum Off-Book-Handel:

#### 4.4 T7 Eingabeservice („TES“)

[...]

(2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch zugelassene Börsenhändler der an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Börsenteilnehmern gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

[...]

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen Eingabe der Angebotsbedingungen und ihrer Bestätigung (Ziffer 4.4. (2)) wurde durch Händler der Beteiligten, wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. In insgesamt vier Fällen und zwar am 15. Oktober 2021 insgesamt zweimal, am 20. und 26. Oktober 2021 jeweils einmal die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 2 Handelsbedingungen überschritten, was aus der obigen Tabelle zu entnehmen ist. Der Durchschnitt der zeitlichen Überschreitung lag bei ca. 4 Minuten.

## Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte zu 1. hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage ist der Handelsteilnehmerin bzgl. der Überschreitungen am 24. und 25. Oktober 2021 ein sog. Organisationsverschulden vorzuwerfen. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Händlern einen beanstandungsfreien Zugang zur Börsen EDV zu ermöglichen. Der Handelsteilnehmerin obliegt wie jedem Handelsteilnehmer die Verpflichtung, die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten EDV-Systeme sicherzustellen. Die von ihr angeführten technischen Probleme sind nicht auf Fehler im System der Eurex zurückzuführen. Dies hat die HÜSt. bereits in ihrer Unterrichtung der Geschäftsführung dargelegt. Soweit Probleme im IT-Bereich der Beteiligten zu 1. bestanden haben, ist sie dafür und für deren Behebung verantwortlich.

Hinsichtlich der Fristüberschreitung am 15. Oktober 2021 wird ihr das Verhalten des Beteiligten zu 2. gem. §22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wie eigenes Verschulden zugerechnet. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Damit ist auch die Beteiligte zu 1. wegen der beiden Verstöße des Beteiligten zu 2. gegen Ziffer 4.4 Abs. 2 HB sanktionierbar.

## Beteiligter zu 2.

Unbestritten hat der Beteiligte zu 2. am 15. Oktober 2021 die 15-minütige Bestätigungsfrist um wenige Sekunden überschritten und damit gegen Ziffer 4.4 Abs. 2 HB verstoßen.

Er hat auch schuldhaft und zwar fahrlässig gehandelt. Er hat die im Verkehr erforderliche auch bei hektischem Marktverhalten bestehende Pflicht zu sorgfältigem Verhalten nicht beachtet, und dadurch die 15-Minuten-Regel nicht eingehalten.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen die Verstöße gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Die Verhängung von Ordnungsgeldern als mittlere Sanktionsmaßnahmen, die den Handelsteilnehmern nachhaltig vor Augen führen sollen, dass die Verstöße gegen die genannten Vorschriften nicht hinnehmbar sind, hält der Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente der Beteiligten bes. im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, die geringe Anzahl der Verstöße und die geringe durchschnittliche Fristüberschreitung nicht für erforderlich. Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch von Verweisen als die mildeste Sanktionsmaßnahme für angemessen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. So ist es hier.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Bei den Transaktionen im Oktober 2021 lag der Durchschnitt der Fristüberschreitung bei etwas über 4 Minuten und damit deutlich in einem Bereich, in dem Verstöße regelmäßig noch als leicht eingestuft werden. Der Sanktionsausschuss berücksichtigt zudem, dass beide Beteiligte noch in kein Sanktionsverfahren involviert waren, den Vorwurf nicht bestritten und bereits in ihrer Erwidern gegenüber der HÜSt. ausführlich die Gründe für die Überschreitungen dargelegt haben. Sie haben damit an der Aufklärung mitgewirkt und weitere Sachverhaltsermittlungen vermieden. Sie haben nachvollziehbar die Gründe für die Verstöße dargelegt, sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Darüber hinaus hat die Beteiligte zu 1. Maßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung ergriffen.

Der Sanktionsausschuss sieht allerdings keinen Grund für ein Absehen von einer Sanktionsmaßnahme. Weder geschäftige Handelstage noch technische Probleme im IT-Bereich hält der Sanktionsausschuss für Umstände, die geeignet sind von einer

Sanktion gänzlich abzusehen. Beides ist durch organisatorische Maßnahmen bzw. erhöhte Aufmerksamkeit beherrschbar.

Nach alledem stellen Verweise die im vorliegenden Fall angemessenen Sanktionen dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland